

Die Strafgerichte haben auch erkannt, daß die exakte Feststellung der Höhe des Schadens Bestandteil der Erforschung der objektiven Wahrheit und in aller Regel nicht ohne Einfluß auf die strafrechtliche Würdigung der Tat und des Täters ist. In dem Umfang, wie die Strafgerichte die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren organisieren und sich gründlicher mit den strafbaren Handlungen auseinandersetzen, ist es ihnen auch möglich geworden, exakter die Höhe des Schadens zu erforschen und diese bei der strafrechtlichen Beurteilung wie auch bei der Verurteilung zum Schadensersatz an den Geschädigten zugrunde zu legen. Interessant ist die Feststellung, daß in den wenigen Fällen ungerechtfertigter Verweisung fehlerhaft nicht dem Charakter des Schadensersatzanspruchs entsprechend an die Kammer für Arbeitsrechtssachen, sondern an die Zivilkammer verwiesen wurde. Hier wird deutlich, daß die Gerichte nicht tief genug in den Prozeßstoff eingedrungen waren und sich kein richtiges Bild vom rechtlichen Charakter des Schadensersatzanspruchs gemacht hatten.

Die folgenden Hinweise sollen derartige Mängel für die Zukunft ausschließen.

### Die Geltendmachung LPG-rechtlicher Ansprüche

Unsere Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern haben in den letzten beiden Jahren bedeutende Produktionserfolge erzielt. Diese sind insbesondere auf die breite Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zurückzuführen. Die genossenschaftlichen Fonds haben sich vergrößert. Das Vermögen der LPG ist gewachsen. Das höhere sozialistische Bewußtsein der Genossenschaftsbauern kommt darin zum Ausdruck, daß sie ihre Pflichten zur genossenschaftlichen Arbeit und zum Schutze des gemeinsamen Eigentums immer besser erfüllen, da sie den Zusammenhang ihrer persönlichen Interessen mit den Interessen der Genossenschaft klarer erkennen.

In einigen LPGs ist die Erziehung zum ökonomischen Denken jedoch noch unzureichend entwickelt. Einzelne Mitglieder begehen noch Pflichtverletzungen und verstoßen hierdurch z. T. zugleich gegen Strafgesetze, so daß es erforderlich wird, im Rahmen des Anschlußverfahrens den Schädiger materiell verantwortlich zu machen.

### Anspruchsgrundlage

§ 15 LPG-Ges. regelt die Schadensersatzpflicht der Mitglieder gegenüber ihrer Genossenschaft umfassend. Aus ihm allein kann die gerichtliche Entscheidung über Grund und Höhe des erhobenen Anspruchs hergeleitet werden. Hierauf hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 21. August 1962 - 3 Zst II 2/62 - (NJ 1962

S. 641) hingewiesen. Noch immer aber sehen einige Instanzgerichte als Anspruchsgrundlage fehlerhaft und gesetzwidrig § 823 BGB an, der für die materielle Verantwortlichkeit innerhalb der LPG keine Anwendung finden kann. § 15 LPG-Ges. erfaßt alle Schäden, die Mitglieder ihrer Genossenschaft dadurch zufügen, daß sie das genossenschaftliche Vermögen schuldhaft verletzen oder durch grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle verursachen.

§ 15 LPG-Ges. ist im Gegensatz zur Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht (§§ 112 ff. GBA) auch dann Anspruchsgrundlage, wenn der Schaden nicht bei Durchführung genossenschaftlicher Arbeit verursacht wird, da die im Musterstatut und in sonstigen Ordnungen geregelten Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis umfassender als aus Arbeitsvertrag sind, was sich aus den genossenschaftlichen Eigentumsverhältnissen ergibt. Das hat das Kreisgericht Beeskow in der Strafsache S 82/63 nicht erkannt, als es in seiner

Entscheidung ausführte, daß der Angeklagte für die fahrlässige Beschädigung eines Traktors gern. § 823 BGB Schadensersatz leisten müsse, da er das Fahrzeug außerhalb der Arbeitszeit und seiner Arbeitsaufgaben benutzt habe. Insoweit kann aber die Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. September 1962 (GBl. II S. 659; NJ 1962 S. 607) zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit auf Schadensersatzansprüche der LPG gegen ihre Mitglieder keine Anwendung finden.

Zur überzeugenden Begründung der Schadensersatzpflicht des Genossenschaftsbauern in der Entscheidung sollte außer auf § 15 LPG-Ges. auch auf die Bestimmungen hingewiesen werden, die im LPG-Gesetz, im Musterstatut, in der Betriebsordnung und in sonstigen Arbeitsordnungen die Pflichten der Mitglieder konkret zum Ausdruck bringen, z. B. die Pflicht zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums in § 14 LPG-Ges., Ziff. 32, 33 Buchst. a und 35 Abs. 3 Buchst. a Musterstatut Typ III, Ziff. 25-27 Musterbetriebsordnung oder die Pflicht zur ehrlichen und gewissenhaften genossenschaftlichen Arbeit, die in § 5 LPG-Ges., Ziff. 35 Abs. 3 Buchst. b Musterstatut Typ III, Ziff. 1 Musterbetriebsordnung verankert ist.

Auf diese Weise wird dem Schädiger der Grad seines Verschuldens verständlich gemacht und dadurch die erzieherische Wirkung des Urteils erhöht.

### Prüfung der Kausalität

Bei der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch der LPG muß zunächst geprüft werden, ob die vom Angeklagten begangene strafbare Handlung ursächlich für die eingetretene Vermögensverletzung gewesen ist (OG, Ur. vom 10. November 1959 — 2 Zst II 38/59 — NJ 1959

5. 856) und ob der Schaden schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, verursacht wurde. Dabei ist zu beachten, daß nicht jedes vorsätzliche Vergehen oder jede vorsätzliche Pflichtverletzung zugleich eine vorsätzlich begangene Schadenszufügung zur Folge haben muß. Das bedarf jeweils einer gründlichen Untersuchung. Werden z. B. Seuchenschutzbestimmungen durch Tierpfleger vorsätzlich verletzt, so muß der hierdurch eingetretene Schaden nicht in jedem Falle von ihnen be- und gewollt herbeigeführt, sondern kann auch fahrlässig verursacht worden sein.

Das ist deshalb bedeutsam, weil der Umfang der Schadensersatzpflicht in § 15 LPG-Ges. unterschiedlich geregelt ist, je nachdem, ob die Schadenszufügung vorsätzlich oder fahrlässig und im letzteren Falle bei Durchführung genossenschaftlicher Arbeit oder außerhalb einer solchen Tätigkeit erfolgte. Eine nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig differenzierte Bemessung des zu ersetzenden Schadens ist aber besonders wichtig, weil sie außer der Wiedergutmachung im angemessenen Rahmen auch dazu dienen soll, den Schädiger zur Arbeitsdisziplin und zu einem guten genossenschaftlichen Verhalten zu erziehen. Wie im sozialistischen Arbeitsrecht kommt dieser Aufgabe auch im LPG-Recht große Bedeutung zu. Das bedingt eine sorgfältige Erörterung der geltend zu machenden Schadenshöhe unter besonderer Beachtung des Verschuldensgrades, aber auch des sonstigen Verhaltens des Schädigers bei der Erfüllung seiner genossenschaftlichen Pflichten. Beide Seiten der materiellen Verantwortlichkeit müssen zugleich, je nach Lage des Einzelfalles, in angemessener Weise wirksam werden.

### Umfang der Ersatzpflicht

Wurde der Schaden *vorsätzlich* verursacht, so ist die LPG zufolge § 15 Abs. 2 Satz 2 LPG-Ges. berechtigt, vollen Ersatz vom Schädiger zu fordern (OG, Ur. vom

6. Juni 1963 - 2 Uz 10/63 - NJ 1963 S. 764). Das sollte unter Beachtung des Verschuldensgrades vor allem dann geschehen, wenn er sich genossenschaftliches